

KfW-Gründerkredit - StartGeld (065)



Stand 04/2011, Bestellnummer 600 000 1790

Merkblatt - Förderkredite für Existenzgründer mit einem Fremdfinanzierungsvolumen bis 100.000 Euro

Mit dem KfW-Gründerkredit - StartGeld bietet die KfW Gründern, Freiberuflern und kleinen Unternehmen bis zu 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Förderkredite mit günstigen Konditionen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln in Deutschland an.

Der KfW-Gründerkredit - StartGeld wird von einer Garantie unterstützt, die innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) gestellt wurde.

Die Förderbedingungen für Vorhaben mit einem der Höhe nach nicht eingeschränkten Fremdfinanzierungsbedarf sind dem Merkblatt zum KfW-Gründerkredit - Universell zu entnehmen.

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen oder hierfür Festigungsmaßnahmen mit einem Vorhabensbeginn innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit durchführen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Das Vorhaben lässt einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten.
- Der Antragsteller verfügt über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation.
- Der Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
- Der Antragsteller besitzt - insbesondere aufgrund eines Gesellschaftsanteils von grundsätzlich mindestens 10 % - hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Förderschädlich ist die Stimmenmehrheit eines anderen Gesellschafters, die Satzungsänderungen ermöglicht.
- Die Voraussetzungen für kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union sind erfüllt (siehe KfW-Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196).

Antragsberechtigt sind auch freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU, die weniger als 3 Jahre bestehen bzw. am Markt tätig und der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel oder sonstiges

Dienstleistungsgewerbe) zuzurechnen sind. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig (siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.
Siehe dazu Merkblatt der KfW (Bestellnummer 142 251).

Was wird mitfinanziert?

- Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung oder Übernahme bestehender Unternehmen sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung.
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist.
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- Eine erneute Unternehmensgründung kann gefördert werden, wenn keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Mitfinanziert werden z. B.

- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige langfristige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Betriebsmittel (inklusive Wiederauffüllung der oben genannten Lager) bis maximal insgesamt 30.000 Euro.

Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs in Höhe von maximal 100.000 Euro (Investitionen und Betriebsmittel). Der Investitionsbetrag kann über 100.000 Euro liegen, wenn der übersteigende Betrag mit eigenen Mitteln finanziert wird.

Der Antragsteller soll vorhandene eigene Mittel einbringen. Die Höhe der Eigenmittel fließt in die Bonitätsbeurteilung durch die KfW ein.

Kreditbetrag:

Maximal 100.000 Euro

KfW-Gründerkredit - StartGeld darf zweimal je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 100.000 Euro (Betriebsmittel maximal insgesamt 30.000 Euro) nicht übersteigt. Voraussetzung für eine zweite Antragstellung ist, dass das Investitionsvorhaben,

welches mit Bewilligung des Erstantrags finanziert wurde, abgeschlossen ist, die bereitgestellten Betriebsmittel eingesetzt wurden sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt ist.

Bereits gewährte Darlehen aus dem Programm KfW-StartGeld (Programmnummer 061) werden auf den Betrag von maximal 100.000 Euro angerechnet.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination des im Programm KfW-Gründerkredit - StartGeld geförderten Vorhabens mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist für den Antragsteller nicht möglich.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Maximale Kreditlaufzeit

- bis zu 5 Jahren mit höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1)
- bis zu 10 Jahren mit höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)

Wie sind die Konditionen?

- Der KfW-Gründerkredit - StartGeld wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt.
- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum letzten Tag des Monats fällig.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder unter der Faxnummer 069 74 31-42 14 abgerufen werden kann.
- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge (vierteljährliche Zahlung).

Wie erfolgt die Auszahlung?

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 9 Monate.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist durch den Endkreditnehmer gegen Vorfalligkeitsentschädigung zulässig.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die KfW macht keine Vorgaben hinsichtlich der Besicherung. Ob und in welchem Umfang Sicherheiten bestellt werden, ist zwischen Antragsteller und Hausbank zu vereinbaren. Falls Sicherheiten zwischen Antragsteller und Hausbank vereinbart werden, sind sie im Antragsvordruck nicht aufzuführen.

Sofern die Antragstellung durch ein Unternehmen mit haftungsbeschränkter Rechtsform (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG) erfolgt, hat die Hausbank eine Mithaftung der Anteilseigner des Unternehmens entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu vereinbaren (quotale Mithaft).

Haftungsfreistellung

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 80-prozentige Haftungsfreistellung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei. Bei einer personenbezogenen Förderung durch die KfW ist ausgeschlossen, dass die Hausbank das Darlehen an das Unternehmen herauslegt.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist **065** anzugeben.

Schriftliche Kooperationsvereinbarungen

Um eine sinnvolle Verzahnung von Finanzierung und Beratung zu unterstützen, sind bei schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen Kreditinstituten und Gründungsberatern Verfahrensvereinfachungen in Bezug auf Auszahlung und Prüfung der Mittelverwendung möglich. Sofern das Kreditinstitut im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit einem Gründungsberater diese Verfahrensvereinfachungen in Anspruch nehmen möchte, ist in der Stellungnahme in Ziffer 10 des Antragsformulars folgende Bestätigung abzugeben: "Die Darlehensvergabe erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Kooperationsvertrags mit einem Gründungsberater."

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Vom Antragsteller wird erwartet, dass er die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit darlegt sowie anhand geeigneten Zahlenmaterials die Erfolgsaussichten des Vorhabens begründet.

Folgende Unterlagen sind bei der KfW einzureichen:

- Antragsvordruck (Formularnummer 600 000 0141),

- "Risikoanlage A" (Formularnummer 600 000 0143) einschließlich Angaben zu Ziffer VII,
- "Risikoanlage C", von der Hausbank auszufüllen (bei Neukunden gegebenenfalls Allgemeine Bankauskunft, falls Teil III der Risikoanlage C nicht ausfüllbar) (Formularnummer 141 681),
- Gründungskonzept/Businessplan und Rentabilitätsvorschau sowie - für Vorhaben mit einem Finanzierungsvolumen von mehr als 25.000 Euro - Liquiditätsplan; jeweils für mindestens 2 Jahre. Inhaltliche Anforderungen der KfW an diese Unterlagen einschließlich Checklisten können im Internet unter www.kfw.de in der Rubrik Gründerzentrum/Planungsphase abgerufen werden,
- Tabellarischer Lebenslauf inklusive beruflichem Werdegang,
- Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen (Formularnummer 600 000 0075),
- Bei unternehmensbezogener Antragstellung mit mehr als einem Gesellschafter: Anlage "Besitz- und Beteiligungsverhältnisse" (Formularnummer 600 000 0144),
- Bei unternehmensbezogener Antragstellung sind "Risikoanlage A" und "Risikoanlage C" auszufüllen:
 - a) bei Personengesellschaften: für jeden Gesellschafter (KG: nur Komplementäre),
 - b) bei Kapitalgesellschaften: für die geschäftsführenden Gesellschafter.

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Bei Franchisevorhaben: Selbsterklärung des Antragstellers zum Franchisevorhaben (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung, Formularnummer 140 945).
- Einwilligungserklärung (Auskunfteianfragen, Auskünfte und Stellungnahme der Bank, Formularnummer 600 000 0106).
- Selbsterklärung zur Einhaltung der Grenzen für kleine Unternehmen gemäß EU-Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 140 944).

Zusätzlich bei der KfW einzureichende Unterlagen bei Festigungsmaßnahmen, Übernahmen und tätigen Beteiligungen:

- "Risikoanlage B" (Formularnummer 600 000 0066) (nur wenn bereits ein erster Jahresabschluss bzw. eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung eines vollständigen Geschäftsjahres vorliegt),
- Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung der letzten beiden vollständigen Geschäftsjahre,
- aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (sofern vorliegende Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung älter als 6 Monate sind).

Bei der zweiten Antragstellung ist die Bestätigung der Hausbank, dass das Investitionsvorhaben, welches mit Bewilligung des Erstantrags finanziert wurde, abgeschlossen ist, die bereitgestellten Betriebsmittel eingesetzt wurden sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt ist, erforderlich.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Einwilligungserklärung/Auskunfteien

Im Rahmen der Kreditentscheidung wird die KfW für jeden Antragsteller sowie bei unternehmensbezogener Antragstellung auch vom geschäftsführenden bzw. persönlich haftenden Gesellschafter (KG, GmbH, GmbH & Co. KG) bzw. von allen Gesellschaftern (GbR, OHG) eine SCHUFA-Auskunft sowie eine Auskunft von der InFoScore Consumer Data GmbH einholen. Mit beiden Auskunfteien tauscht die KfW Daten aus.

Grundsätzlicher Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf KfW-Gründerkredit-StartGeld-Darlehen besteht nicht.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes